



Satzung der Gemeinde Rötgesbüttel über eine Kindertagesstätte

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in seiner Sitzung am 29.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Einrichtung einer Kindertagesstätte

- (1) Die Gemeinde Rötgesbüttel unterhält als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte
- (2) Zweck der Kindertagesstätte ist die vorschulische Erziehung.

§ 2 - Aufnahme der Kinder

- (1) Die Kindertagesstätte steht allen Kindern der Gemeinde Rötgesbüttel von Geburt an bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Soweit Plätze vorhanden sind, können Schulkinder der 1-4 Klasse aufgenommen werden.
- (2) Die elterlichen oder sonstigen Sorgeberechtigten und die Kinder sollen im Bereich der Gemeinde Rötgesbüttel ihren Wohnsitz haben.
- (3) Kinder, deren Sorgeberechtigte außerhalb der Gemeinde Rötgesbüttel ihren Wohnsitz haben, können aufgenommen werden, soweit kein Antrag auf Aufnahme in die Kindertagesstätte aus dem Raum der Gemeinde Rötgesbüttel vorliegt. Die Aufnahme von Kindern, deren Sorgeberechtigte ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Rötgesbüttel haben, ist nur möglich, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen der abgebenden Gemeinde bzw. dem Träger der Kindertagesstätte und der Gemeinde Rötgesbüttel besteht und eine Zustimmung in jedem Einzelfall vorliegt
- (4) Für Kinder aus anderen Gemeinden ist die Betreuungszeit auf 1 Jahr, dieses entspricht dem Kindergartenjahr, begrenzt. Eine Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres ist hierbei nicht erforderlich. Für das folgende Kindergartenjahr ist das Kind gemäß dieser Satzung neu anzumelden.

§ 3 - Ausschluss von Kindern

- (1) Kinder, die die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte beeinträchtigen oder gefährden, können vom Besuch ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus werden Kinder vom Besuch ausgeschlossen, für die die Benutzungsgebühr länger als drei Monate im Rückstand ist.

- (2) Bei wiederholten Verstößen der Sorgeberechtigten gegen die ihnen nach § 9 dieser Satzung auferlegten Pflichten, ist die Gemeinde Rötgesbüttel nach vorheriger Androhung zum Ausschluss von Kindern berechtigt
- (3) Über den Ausschluss eines Kindes aus der Kindertagesstätte entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde. Die Beteiligten (Sorgeberechtigte, Leiterin der Kindertagesstätte) sollen vorher gehört werden.



§ 4 - Benutzungsgebühren

Als Entgelt für den Besuch der Kindertagesstätte wird eine öffentliche Benutzungsgebühr nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 5 - Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

§ 6 - Anmeldung in der Kindertagesstätte

Die Kinder sind zum Besuch der Kindertagesstätte bei der Leitung der Kindertagesstätte anzumelden. Anmeldungen haben grundsätzlich zu Beginn eines Kindergartenjahres (01.08.) zu erfolgen. Sonst sind Kinder zum 1. eines Monats anzumelden. Mit der Entgegennahme der Anmeldung ist noch keine Verpflichtung zur Aufnahme des Kindes erfolgt.

§ 7 - Erkrankung usw.

(1) Bei Erkrankungen eines Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. In allen anderen Abwesenheitsfällen ist binnen 3 Tagen die Abwesenheit des Kindes mitzuteilen.

(2) Wird eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Sorgeberechtigten des Kindes benachrichtigt. Sie sind verpflichtet sofort das Kind aus der Kindertagesstätte abzuholen.

(3) Ist in einer Familie, aus der ein Kind der Kindertagesstätte besucht, eine Infektionskrankheit nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes ausgebrochen, so ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich Mitteilung zu machen. Das erkrankte Kind, wie auch das gesunde Geschwisterkind, muss in solchen Fällen der Kindertagesstätte fernbleiben. Nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann dem Kind der Besuch der Kindertagesstätte wieder erlaubt werden.

§ 8 - Abmeldung aus der Kindertagesstätte

(1) Für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.03. eines Kindergartenjahres, kann die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte erfolgen.

(2) Für den Zeitraum vom 01.04. bis 31.07. eines Kindergartenjahres ist die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung hat 4 Wochen vorher schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte zu erfolgen. Für Kinder, die schulpflichtig werden, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich.

(3) In dringenden Fällen kann die Abmeldung auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss



§ 9 - Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder am Körper und in der Kleidung sauber sowie mit praktischer Bekleidung in die Kindertagesstätte geschickt werden.
- (2) Den Kindern soll täglich Frühstück (Butterbrot, Obst, keine Süßigkeiten) in einer Frühstückstasche mitgegeben werden.
- (3) Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle Kleidungsstücke, die die Kinder in der Kindertagesstätte ablegen sowie die Frühstückstaschen mit vollem Namen gekennzeichnet sein. Für Verlust kommt die Gemeinde nicht auf.
- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder pünktlich zur Kindertagesstätte zu bringen und pünktlich abzuholen.

§ 10 - Elternvertretung

Aus der Elternschaft sollen Vertreter gewählt werden, die die Arbeit des Betreuungspersonals unterstützen und den Kontakt zur Gemeinde halten. Ausführungsbestimmungen werden gesondert geregelt

§ 11- Öffnungszeiten

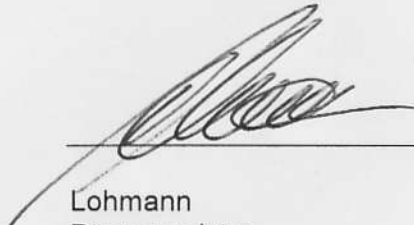
- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte bestimmt die Gemeinde. Es wird ein Früh- und Spätdienst angeboten.
- (2) Der Kindergarten ist während der Sommerferien 3 Wochen und grundsätzlich zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

§ 12 - Haftung

Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover, der den direkten Weg zur Kindertagesstätte und den Rückweg einschließt. Eine weitergehende Haftung entfällt.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über eine Kindertagesstätte vom 23.10.2010 außer Kraft.


Lohmann
Bürgermeister

Rötgesbüttel, den 29.06.2011

